

## **Beschluss Nr. 2 / 2018**

### Vorbemerkung:

Im Land Berlin wurden für Menschen mit einer geistigen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderung bislang als fördernde und tagesstrukturierende Angebote zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in dem Leistungstyp Förderbereich (WFBFG) und dem Leistungstyp Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung (ABFBT) vorgehalten. Mit diesem Beschluss werden die bisherigen Angebote der WFBFG und ABFBT zusammengeführt, weiterentwickelt und in der Leistungsbeschreibung des neuen Leistungstyps Beschäftigungs- und Förderbereich (BFBTS) vereint.

Die Berliner Vertragskommission Soziales („KO 75“) beschließt die Harmonisierung der Leistungstypen WFBFG und ABFBT für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung in dem neuen Leistungstyp BFBTS.

Der Beschluss erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. Der Leistungstyp Beschäftigungs- und Förderbereich (BFBTS) tritt am 01.07.2018 in Kraft. Es gelten folgende Übergangsregelungen:
  - Die Leistungserbringer mit Vereinbarungen für die Leistungstypen ABFBT und/oder WFBFG erhalten von der Landesseite unaufgefordert bis spätestens 30.06.2018 Vereinbarungsangebote für den Leistungstyp BFBTS, um die Leistungserbringung für neue Leistungsberechtigte ab dem 01.07.2018 sicherzustellen. Die Konzeption für den neuen Leistungstyp BFBTS muss bis spätestens 31.10.2018 bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung eingereicht werden.
  - Bei Vorliegen einer Vereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII für den Leistungstyp BFBTS werden Neuzugänge ab dem 01.07.2018 mit dem dafür entwickelten Instrument der Hilfebedarfsgruppenermittlung für den Leistungstyp BFBTS in eine der sieben Hilfebedarfsgruppen zugeordnet (Anlage 3 der Leistungsbeschreibung BFBTS).
  - Leistungsberechtigte des bisherigen Leistungstyps WFBFG mit einem erhöhten Hilfebedarf zum Regelbetreuungsschlüssel 1:3 können bereits ab dem 01.07.2018 eine Hilfebedarfsgruppenüberprüfung nach dem neuen Hilfebedarfsgruppeninstrument beantragen und in den Leistungstyp BFBTS übergeleitet werden.

- Grundsätzlich werden die Leistungsberechtigten bei bestehenden Kostenübernahmen in den Leistungstypen ABFBT und WFBFG zum Ende des Kostenübernahme-zeitraums mit der Neubewilligung in die neuen Hilfebedarfsgruppen des neuen Leistungstyps BFBTS übergeleitet.
- Spätestens zum 31.12.2019 müssen alle Neubewertungen der Leistungsberechtigten und Überleitungen in den Leistungstyp BFBTS erfolgt sein. Mit Ablauf des 31.12.2019 enden die Leistungstypen ABFBT und WFBFG.

2. Folgende Anlagen der Leistungsbeschreibung BFBTS sind Bestandteil dieses Beschlusses:

- Anlage 1: Informationsbericht für den BFBTS
- Anlage 2: Mustergliederung Konzeption
- Anlage 3: Instrument Hilfebedarfsgruppenermittlung im BFBTS (HBG-BFBTS) bestehend aus Erhebungsbogen (Anlage 3.1), Erläuterung (Anlage 3.2) und Leitfaden (Anlage 3.3)

Die Leistungsbeschreibung BFBTS und ihre Anlagen 1-3 sind zusammengefasst als Anlage 1 diesem Beschluss beigefügt.

Das Instrument der Hilfebedarfsgruppenerhebung wird auf seine Praxistauglichkeit von der UAG 5 bis zum 31.12.2019 überprüft. Die UAG 5 berichtet nach Vorlage der Erkenntnisse umgehend der Kommission 75.

3. Die Überleitung der bisherigen Vergütungsätze im WFBFG bzw. der drei Hilfebedarfsgruppen im ABFBT in die sieben neuen Hilfebedarfsgruppen erfolgt mittels einer Umrechnungstabelle auf Basis einer Auslastungsquote von 95% die diesem Beschluss als Anlage 2 beigefügt ist.

Der Anteil der sonstigen Kosten an der Gesamtvergütung steigt durch die Umrechnung in einigen Hilfebedarfsgruppen über 40% an. Durch die Zusammenführung und Weiterentwicklung der beiden bisherigen Leistungstypen ABFBT und WFBFG wurden Hilfebedarfsgruppen geschaffen, die einen geringeren Betreuungsaufwand als bisher vorsehen. Dadurch steigt der prozentuale Anteil der sonstigen Kosten an. Die Summe der sonstigen Kosten wird durch die Umrechnung nicht erhöht. Spätestens mit der Überführung des Leistungstyps in ein neues System aufgrund des Bundesteilhabegesetzes wird eine sachgerechte Zuordnung der sonstigen Kosten erfolgen.

Bestandteil des neuen harmonisierten Leistungstyps ist eine Teilzeit- und Freihalteregelung (Anlage 3 des Beschlusses).

4. Für den jährlich zu erstellenden Bericht über durchgeführte Maßnahmen der Qualitätssicherung (Ziff. 7.3. der Leistungsbeschreibung) werden die bisherigen Berichtsvordrucke des WFBFG bzw. des ABFBT für die Berichtsjahre 2018 und 2019 genutzt. Für den neuen Leistungstyp BFBTS wird bis zum 31.12.2018 ein eigenständiger Berichtsbogen über durchgeführte Maßnahmen der Qualitätssicherung unter Berücksichtigung von § 14a des Berliner Rahmenvertrages (BRV) nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales entwickelt, welcher ab dem Berichtsjahr 2018 (d.h. ab dem 01.07.2018) Anwendung finden wird.

Der Beschluss mit Anlagen wird im Internet veröffentlicht.

---

(Philipp)  
Vorsitzender der KO75